

**2 Ss 49/05 Brandenburgisches Oberlandesgericht**

004

5304 Ss 23/05 Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg

25 Ns 163/04 Landgericht Frankfurt/Oder

5 Cs 906/03 Amtsgericht Strausberg

251 Js 19508/03 Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder



## Brandenburgisches Oberlandesgericht

### Beschluss

In der Strafsache

**g e g e n**

geboren am .  
wohnhhaft: ^  
verheiratet, Deutscher,

**Verteidiger:**

Rechtsanwalt Ulrich Dost,

**w e g e n**

fahrlässiger Körperverletzung

hat der 2. Strafsenat des Brandenburgischen Oberlandesgerichts durch

die Richterin am Oberlandesgericht Pital,  
den Richter am Oberlandesgericht Tscheslog und  
die Richterin am Landgericht Sina

am **11. August 2005**

**b e s c h l o s s e n :**

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil der 5. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt/Oder vom 14. Februar 2005 mit den zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten der Revision - an eine andere Strafkammer des Landgerichts Frankfurt/Oder zurückverwiesen.

**G r ü n d e :**

**I.**

Das Amtsgericht verurteilte den Angeklagten am 25. Mai 2004 wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 20,00 €. Mit dem angefochtenen Urteil hat das Landgericht auf die Berufung des Angeklagten das Urteil des Amtsgerichts im Strafmaß abgeändert und die Höhe eines Tagessatzes auf 13,00 € herabgesetzt. Im Übrigen ist die Berufung des Angeklagten - ohne dass das angefochtene Urteil hierzu im Tenor eine Entscheidung enthält - erfolglos geblieben. Hiergegen richtet sich die in zulässiger Weise eingelegte und begründete Revision des Angeklagten, der die Verletzung formellen und sachlichen Rechts rügt.

**II.**

Die Revision des Angeklagten ist mit der Sachrüge begründet.

Das Landgericht hat den folgenden Sachverhalt festgestellt:

„Am 13.03.2003 befuhr der Angeklagte mit seinem Pkw, amtliches Kennzeichen MOL-SE 101, gegen 14:50 Uhr in Strausberg die Berliner Straße in Richtung Stadtzentrum. Neben ihm auf dem Beifahrersitz saß seine Ehefrau, die Zeugin ~~?~~ und hinten rechts seine Mutter, die ~~?~~. Vor dem Fahrzeug des Angeklagten

befanden sich mehrere Pkw: unmittelbar vor ihm der Zeuge W mit dem Pkw, amtl. Kennzeichen I , und davor die Zeugin M mit ihrem Pkw, amtl. Kennzeichen I . Eines der vor dem Pkw der Zeugin M fahrenden Fahrzeuge hielt an, weil es nach links abbiegen wollte und Gegenverkehr abwarten musste. Daraufhin bremsten die nachfolgenden Fahrzeuge und kamen zum Stehen. Der Angeklagte unterhielt sich mit seiner Ehefrau. Er beobachtete die vor ihm fahrenden Fahrzeuge nicht und bemerkte zu spät, dass der PKW des Zeugen W angehalten hatte. Der Angeklagte konnte sein Fahrzeug nicht mehr rechtzeitig abbremsen. Er fuhr daher auf das Fahrzeug des Zeugen W auf und schob dessen Fahrzeug auf den Pkw der Zeugin M .

Der Zeuge W erlitt ein Schleudertrauma und die Zeugin M ein Hals-Wirbel-Schleudersyndrom und eine Gurtprellung.“

Der vorgenannte Sachverhalt wird von der Beweiswürdigung des angefochtenen Urteils nicht getragen. Die Beweiswürdigung ist rechtsfehlerhaft, weil sie gegen Denkgesetze verstößt. Das Landgericht hat irrtümlich angenommen, eine seiner Schlussfolgerungen sei zwingend; dies ist ein sachlich-rechtlicher Fehler, der auf die Sachrüge zu beachten ist ( vgl. Meyer-Goßner, StPO, 48. Aufl., zu § 337 Rn 30 mwN ).

Nach den weiter mitgeteilten Urteilsgründen hat der Angeklagte „bestritten, die Körperverletzung der Zeugen Wielandt und Meister verursacht zu haben. Er hat zwar eingeräumt, auf das Fahrzeug des Zeugen Wielandt aufgefahren zu sein, ist jedoch der Ansicht, dass der Zeuge Wielandt bereits auf das Fahrzeug der Meister aufgeprallt gewesen sei und die Verletzungen verursacht habe, bevor er aufgefahren sei“. Diese Einlassung des Angeklagten ist durch die Zeugen X und Y bestätigt worden.

Der Zeuge W hat dagegen „bekundet, er habe bemerkt, dass ein Fahrzeug aus der Kolonne vor ihm nach links habe abbiegen wollen und er habe deshalb, wie die Fahrzeuge vor ihm, sein Fahrzeug zum Stehen gebracht. Nachdem er gestanden habe, sei der Angeklagte mit seinem Fahrzeug auf seinen Pkw aufgefahren und habe ihn auf den Pkw der Frau M geschoben.“

Das Landgericht hat angesichts dieser widerstreitenden Sachverhaltsdarstellungen seine Überzeugung von der Schuld des Angeklagten auf die Aussage der Zeugin M gestützt. Im Urteil heißt es dazu:

„Diese Aussage (des Zeugen Wi ) wird durch die Bekundungen der Zeugin M bestätigt. Sie hat bestätigt, dass vor ihr ein Fahrzeug nach links habe abbiegen wollen und sie habe deshalb angehalten. Als ihr PKW zum Stillstand gekommen sei, habe sie hinter sich Reifen quietschen hören und dann einen Anstoß an ihrem PKW gespürt. Auf Nachfrage bestätigte die Zeugin, dass sie lediglich einen Aufprall gespürt habe.

...

Daraus folgt, dass es lediglich einen Aufprall gegen das Fahrzeug der Zeugin gegeben hat. Damit ist die Einlassung des Angeklagten widerlegt, denn wenn erst der Zeuge Wi und dann der Angeklagte aufgefahren wäre, hätte die Zeugin zweimal einen Anstoß gegen ihren Wagen verspüren müssen. Dies hat sie ausdrücklich verneint.“

Diese Schlussfolgerung, die das Landgericht aus der Aussage der Zeugin M zieht, ist falsch. Wenn erst der Zeuge Wi und dann der Angeklagte aufgefahren wäre, ist es zwar im Bereich des Möglichen, dass die Zeugin M zweimal einen Anstoß gegen ihren Wagen verspürt hätte, eine zwingend zu erwartende Folge eines solchen Unfallgeschehens ist dies aber nicht.

Bei einem Auffahrunfall wird durch das auffahrende Fahrzeug Bewegungsenergie auf das vor ihm stehende Fahrzeug übertragen. Die Bewegungsenergie verarbeitet sich im Wesentlichen in der Verformung von Fahrzeugteilen und der Beschleunigung des stehenden Fahrzeugs. Durch die Beschleunigung, die das stehende Fahrzeug bei dem Anstoß erfährt, wird es in Bewegung versetzt und räumlich verschoben. Das Ausmaß der räumlichen Verschiebung, die das stehende Fahrzeug infolge des Anstoßes erfährt, hängt dabei von den Einzelheiten der Unfallsituation ab, insbesondere den Masseverhältnissen der beteiligten Fahrzeuge, dem Anstoßwinkel, der Geschwindigkeit des auffahrenden Fahrzeugs sowie dem Vorhandensein von etwaigen Hindernissen, die einer Verschiebung des stehenden Fahrzeugs im Wege sind. Da das Urteil zu den vorgenannten Einzelheiten keine Feststellungen enthält, bleiben alle Möglichkeiten offen.

Möglich ist somit auch, dass der PKW der Zeugin M infolge eines (ersten) Anstoßes durch den PKW des Zeugen W soweit verschoben wurde, dass er außerhalb der Reichweite eines (nachfolgenden) Anstoßes des PKWs des Angeklagten gegen den PKW des Zeugen W geriet. Bei vereinfachter Betrachtung wäre dies insbesondere dann zu erwarten, wenn der Anstoß des PKWs des Zeugen W : gegen den PKW der Zeugin M mit

größerer Wucht erfolgt wäre als der Anstoß des PKWs des Angeklagten gegen den PKW des Zeugen Wielandt.

Darüber hinaus ist die Beweiswürdigung des angefochtenen Urteils lückenhaft unter dem folgenden Gesichtspunkt:

Die Aussage der Zeugin M... wird im Urteil so wiedergegeben, dass diese zunächst hinter sich Reifen quietschen hörte und dann einen Anstoß an ihren PKW spürte. Die Zeugin hat demnach ausdrücklich über eine akustische Wahrnehmung berichtet, die sie vor dem gespürten Anstoß an ihren PKW gemacht hat. Die von der Zeugin bekundete akustische Wahrnehmung besteht jedoch nur im Quietschen von Reifen. Hätte sich der Unfall so zugetragen, wie das Landgericht ihn festgestellt hat - wäre also der Angeklagte zunächst auf den PKW des Zeugen Wielandt aufgefahren, der dadurch auf den PKW der Zeugin M... geschoben worden wäre - , wäre zu erwarten, dass die Zeugin M... nach dem Quietschen der Reifen noch einen lauten Knall, verursacht durch den Aufprall des PKWs des Angeklagten auf den PKW des Zeugen W..., gehört hätte, der zeitlich vor dem von ihr gespürten Anstoß an ihren PKW gelegen haben müsste. Die Wahrnehmung eines solchen lauten Knalls wurde von der Zeugin M... aber nicht bekundet. Zu diesem Widerspruch zwischen der Aussage der Zeugin M... und dem vom Landgericht festgestellten Sachverhalt verhält sich das Urteil nicht.

Das Urteil ist mit den zu Grunde liegenden Feststellungen ( § 353 Abs. 2 StPO ) aufzuheben, weil es auf den aufgezeigten Rechtsmängeln beruht ( 337 Abs. 1 StPO ).

Pisal

Sina

Tscheslog



Ausgefertigt:

Justizangestellte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle